jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/11 98/01/0312

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus einer polizeilichen Vorladung allein kann noch nicht der Schluß gezogen werden, der Vorgeladene unterliege behördlicher Verfolgung aus den in der FlKonv genannten Gründen (Hinweis E 16.12.1992, 92/01/0600, 0601, 0602 ua), wenn aus objektiver Sicht kein Anhaltspunkt erkennbar ist, der Asylwerber werde von der Polizei mißhandelt oder gar umgebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998010312.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at